

II-2838 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates  
XIV. Gesetzgebungsperiode

## A n t r a g

Präs.: 1977 -10- 18

No. 671A

der Abgeordneten Tonn, Samwald  
und Genossen,  
betreffend ein Bundesgesetz, über die Tragung der Kosten  
für die Beseitigung von Tierkörpern

Die gefertigten Abgeordneten zum Nationalrat stellen  
den

## A n t r a g :

Der Nationalrat wolle beschliessen:

B u n d e s g e s e t z  
vom ..... über die Tragung  
der Kosten für die Beseitigung von  
Tierkörpern

Der Nationalrat hat beschlossen:

A r t i k e l I

Dem § 6 der Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Volkernährung vom 19. April 1919, StGBI.Nr. 241, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), sind nachstehende Abs. 3 und 4 anzufügen:

"(3) Der Landeshauptmann hat das Entgelt für die Einsammlung, die Abfuhr und die Beseitigung der abzuliefernden Gegenstände in einem kostendeckend begrenzten Entgelttarif durch Verordnung festzulegen. Bei der Berechnung des Tarifs sind die voraussichtlichen durchschnittlichen Kosten der Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung sowie Rücklagen für die Erhaltung und Verbesserung der hiefür bestimmten Einrichtungen und für deren Amortisierung zu berücksichtigen.

(4) Die auf Grund des Entgelttarifes nach Abs. 3 zu entrichtenden Entgelte sind von den Besitzern von Gegenständen, die dem Ablieferungzwang nach § 3 unterliegen, zu leisten."

- 2 -

## A r t i k e l II

Folgende den Gegenstand dieses Bundesgesetzes regelnde Verordnungen der Landeshauptmänner werden als Bundesgesetze solange in Kraft gesetzt, bis ihren Gegenstand regelnde Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten sind:

1. Verordnung des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 23. Juni 1975, LGBI.Nr. 6440/2-0, über die Festsetzung der Gebühren für die Abholung und unschädliche Beseitigung der Kadaver, Konfiskate und tierischen Abfälle;
2. Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom 30. Dezember 1975 über die unschädliche Beseitigung und Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten, LGBI.Nr. 3/1976, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. April 1976, LGBI.Nr. 16/1976;
3. Verordnung des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 10. Dezember 1964 über die Beseitigung und Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertungs-Verordnung 1965), LGBI.Nr. 68/1964, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Juli 1972, LGBI.Nr. 26;
4. Verordnung des Landeshauptmannes von Salzburg vom 8. Oktober 1973 über die Einsammlung von tierischen Abfällen zum Zwecke der Verwertung und Beseitigung, LGBI.Nr. 123, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. Februar 1976, LGBI.Nr. 20.

- 3 -

### A r t i k e l    III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Dezember 1977 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

---

In formeller Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die Erste Lesung dem Ausschuß für Gesundheit und Umweltschutz zuzuweisen.

## Erläuterungen

Die unschädliche Verwertung von Tierkörpern, deren Teile und sonstigen Gegenständen animalischer Herkunft ist gegenwärtig durch die Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Volksernährung vom 19. April 1919, betreffend die Verwertung von Gegenständen animalischer Herkunft in Tierkörperverwertungsanstalten (Tierkörperverwertung), StGBL.Nr. 141/1919, geregelt. Diese auf Gesetzesstufe stehende Rechtsvorschrift entspricht in mancher Hinsicht nicht mehr den modernen Anforderungen. Außerdem hat der Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Dezember 1976, G 14/76, festgestellt, daß der § 6 Abs.1 dieser Vollzugsanweisung mit dem Vollwirksamwerden des B-VG außer Kraft getreten ist. Diese Bestimmung ermächtigte die Landeshauptmänner, durch Verordnung die allfällige Vergütung für abgelieferte Gegenstände sowie die Gebühren für die Abholung und Verarbeitung festzusetzen. Den Verordnungen, die auf die Vorschrift abgestützt sind, ermangelt es daher einer ausreichenden gesetzlichen Grundlage.

Das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz hat eine umfassende Neuregelung der genannten Materie nach fachlichen Gesprächen mit Experten der Länder vorbereitet. Das Ergebnis dieser Expertengespräche bildete die Grundlage für einen im Juli 1977 unter GZ. IV-50.970/16-5/77 zur Begutachtung ausgesendeten Entwurf eines Bundesgesetzes über die unschäd-

- 2 -

liche Beseitigung von Tierkörpern, Tierkörperteilen und sonstigen Gegenständen tierischer Herkunft (Tierkörperbeseitigungsgesetz).

Im Begutachtungsverfahren wurden grundsätzliche Probleme hinsichtlich der Zuständigkeit zur Leistung der finanziellen Aufwendungen zur Durchführung des Gesetzes aufgeworfen; vor allem hat sich die Frage gestellt, welche Gebietskörperschaften zur Tragung der einzelnen Aufwendungen verpflichtet sind.

Zur Klärung dieser Fragen erweist es sich zunächst als notwendig, zwischen dem Bund und den Ländern Verhandlungen im Sinne des § 5 Finanz-Ausgleichsgesetzes zu führen. Bis zum Abschluß dieser Verhandlungen, die ehe baldigst aufgenommen werden, muß daher das Vorhaben der umfassenden Neuregelung der Materie der Tierkörperbeseitigung selbst zurückgestellt werden.

Im Hinblick darauf, daß durch das eingangs zitierte Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 3. Dezember 1976, G 14/76, den unter Berufung auf § 6 Abs. 1 der Vollzugsanweisung, StGH. Nr. 141/1919, erlassenen Verordnungen der Landeshauptmänner über die Festlegung des Entgeltes für die Einsammlung, Abfuhr und Beseitigung der abzuliefernden Gegenstände die Rechtsgrundlage entzogen ist, soll durch den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes vorerst die Rechtslage in dieser Angelegenheit geklärt werden. Durch die vorgeschlagene verfassungskonforme Regelung soll den Landeshauptmännern die Möglichkeit geboten werden, die Entgelte für die Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur unschädlichen Beseitigung der ablieferungspflichtigen Gegenstände festzusetzen.